

Lüder Niehans,
Caritasverband OL



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Bearbeitet von Werner Ibendahl
Email: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Niedersächsisches Justizministerium
(m.d.B. um Unterrichtung der niedersächsischen Verwaltungsgerichte)

Referat 41 und Abteilung 5
im Hause

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.21 - 1230/ 1-8 (§ 2)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
48 08

Hannover
06.02.2007

**Ausländerrecht;
Maßstab für die Berechnung des „gesicherten Lebensunterhalts“ im Sinne des § 2 Abs. 3
Aufenthaltsgesetz**

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel u.a. voraus, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Dies ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG der Fall, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Bei erwerbstätigen Ausländern gilt der Lebensunterhalt dann als gesichert, wenn das erzielte Einkommen mindestens so hoch ist wie der nach den sozialrechtlichen Regelungen des SGB II bzw. SGB XII ermittelte Bedarf.

Bislang ist in Niedersachsen bei dieser Prüfung der Freibetrag nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 SGB II (Freibetrag für Erwerbstätige) von dem tatsächlich erzielten Einkommen abzuziehen, das tatsächlich erzielte Einkommen also fiktiv zu Lasten des Ausländers zu mindern (Nr. 2.3.3.3 der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, Vorl. Nds. VV-AufenthG).

Inzwischen liegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen vor, die diese Reduzierung des zur Verfügung stehenden Einkommens als rechtswidrig bewerten. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass der im SGB II vorgesehene Freibetrag dazu diene, für erwerbstätige Hilfsbedürftige einen finanziellen Anreiz zur Aufnahme oder Beibehaltung - auch nicht bedarfsdeckender - Erwerbstätigkeit zu schaffen. Derjenige, der arbeite, solle mehr Geld zur Verfügung haben als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeite.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesalfer 6
30159 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschrift:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
8 23 414-75 ni d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 036 365
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

- 2 -

Daher sei es unzulässig, diese an sich begünstigende Regelung im Sozialrecht für eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Verschärfung im Bereich des Ausländerrechts heranzuziehen.

Dieser Auffassung schließe ich mich an.

Im Zuge der Aktualisierung und Anpassung der Vorl. Nds. VV-AufenthG beabsichtige ich daher, die bisherige Regelung in Nr. 2.3.3.3 aufzuheben, soweit sie eine Anrechnung des Erwerbstätigen gewährten Freibetrages nach § 30 Abs. 2 SBG II vorsieht.

Im Vorgriff hierauf bitte ich, die entsprechende Regelung schon jetzt nicht mehr anzuwenden. Dies gilt auch für Entscheidungen nach der aktuellen Bleiberechtsregelung (Nr. 2.1 meines Runderlasses vom 06.12.2006, Nds. MBl. 2007, 43).

Dieser Erlass tritt nach Bekanntgabe der überarbeiteten Vorl. Nds. VV-AufenthG außer Kraft.

Im Auftrage

Stellmacher

(elektronisch erstellt und daher nicht unterschrieben)